

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 26 (1953-1954)

Heft: 5

Rubrik: Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richtlinien für die Organisation, Führung und Gliederung von Hilfsklassen für minderbegabte Schüler

(Diskussionsgrundlage)

Vorbemerkungen:

Die Sektionsvorstände der SHG werden immer wieder von Schulpflegern, welche in ihren Gemeinden Hilfsklassen schaffen wollen, angefragt, ob entsprechende Richtlinien für die Organisation, Führung und Gliederung vorhanden seien. Meines Wissens bestehen nur in wenigen Kantonen solche Richtlinien. Die nachfolgenden Ausführungen wollen als Grundlage für eine hoffentlich ergiebige Diskussion dienen.

Ich stelle mir vor, daß sich aus einer Aussprache wertvolle, allgemeingültige Erkenntnisse, Ziele und Begrenzungen ergeben, welche jedem Landesteil noch genügend Spielraum lassen, seine speziellen Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen. Die vorliegenden Richtlinien haben hauptsächlich zürcherische Verhältnisse zur Grundlage.

Die Redaktionskommission würde sich freuen, wenn recht viele Konvente und Konferenzen zu diesem Vorschlag Stellung nehmen würden. Gleichzeitig kann ich mitteilen, daß das Heilpädagogische Seminar Zürich seine Mitarbeit in diesen Fragen zugesagt hat.

E. K.

Zweck

Art. 1. Die Hilfsklassen dienen der erzieherischen und unterrichtlichen Förderung entwicklungsgehemmter und leistungsschwacher Kinder im schulpflichtigen Alter und der Entlastung der Primarschule von lernschwierigen Schülern.

Aufnahmebedingungen

Art. 2. In den Hilfsklassen finden diejenigen bildungs- und schulfähigen Kinder Aufnahme, welche infolge ihrer verminderten geistigen Anlagen dem Unterricht in der Normalklasse nicht zu folgen vermögen und daher einer Sonderschulung bedürfen.

Anzumeldende Kinder

Art. 3. Zur Aufnahme in die Hilfsklassen sind anzumelden:

- a) Repetenten, die infolge ihrer Leistungsschwäche das Lehrziel der repetierten oder einer weiteren Klasse nicht erreichten.
- b) Kinder, die wegen geistiger Rückständigkeit vom Schuleintritt dispensiert waren und das Lehrziel ihres ersten vollen Schuljahres nicht erreichten.
- c) Vom Schuleintritt dispensierte Kinder von erheblicher Geistesschwäche nach Ablauf von einem, max. zwei Dispensationsjahren.
- d) Schüler, bei denen nach Auffassung des Lehrers bzw. der Kindergärtnerin eine erhebliche geistige Schwäche besteht, insbesondere also: Kindergartenschüler beim Übertritt in die Volksschule; Erstkläfpler im Verlaufe des ersten Schulquartales; von auswärts zugezogene geistesschwache Schüler im Verlaufe des ersten in der neuen Klasse verbrachten Schulquartales.

Mit Ausnahme der speziell genannten Fälle findet der Übertritt in die Hilfsklasse zu Beginn des Schuljahres statt.

Aufnahmeverfahren

Art. 4. Die Anmeldungen für die Hilfsklassen sind vom Klassenlehrer, beziehungsweise der Kindergärtnerin mittels besonderem Formular an den Präsidenten der Schulpflege zu richten. Dieser veranlaßt eine schulärztliche Untersuchung und die pädagogisch-psychologische Prüfung durch einen heilpädagogisch ausgebildeten Lehrer. Der Befund des Schularztes, die Begutachtung des heilpädagogisch ausgebildeten Lehrers und der Bericht des Klassenlehrers bilden die Grundlage zum Antrag einer Spezialkommission von drei Pflagemitgliedern an die Gesamtschulpflege. Die Schulpflege entscheidet über Aufnahme und Einweisung in die Hilfsklassen.

Vom Besuch der Hilfsklassen ausgeschlossen

Art. 5. Vom Besuch der Hilfsklassen ausgeschlossen sind:

- a) Kinder, welche an Schwachsinn höheren Grades leiden.
- b) Kinder, die an Sinnesorganen so stark geschädigt oder körperlich so gebrechlich sind, daß sie dem Unterricht an Normalklassen aus diesen Gründen nicht zu folgen vermögen.
- c) epileptische Kinder, sofern die Anfälle für den Schulbetrieb störend und auf andere Kinder bedrückend wirken.
- d) sittlich verwahrloste Kinder.
- e) Schüler, die lediglich wegen Unkenntnis der deutschen Sprache dem Unterricht an den Normalklassen nicht zu folgen vermögen.

Die unter a, b, c, d genannten Kinder gehören in entsprechende Schulungs- resp. Erziehungsheime.

Schulpflicht und Versetzung aus der Hilfsklasse

Art. 6. Die Schüler bleiben in der Regel bis zur Vollendung der Schulpflicht, wo immer möglich bis zum 15. Altersjahr (Mindestalter-Gesetz), in den Hilfsklassen.

Entwickelt sich ein Schüler so gut, daß seine schulischen Leistungen ein Fortkommen in einer Normalklasse ermöglichen, so kann eine Versetzung auf Probezeit in die entsprechende Klasse geschehen.

Entlassung aus der Schulpflicht

Art. 7. Bleibt bei einem Schüler der Unterricht in der Hilfsklasse ohne nennenswerten Erfolg, so ist er unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksschulpflege aus der Schulpflicht zu entlassen.

Diese Maßnahme ist dem zuständigen Bezirks-Jugendsekretariat resp. Jugendamt durch die Schulpflege anzuzeigen.

Berufsberatung und nachgehende Fürsorge

Art. 8. Der Hilfsklassenlehrer berät in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung die Eltern bzw. Besorger über eine mögliche Berufswahl.

In besonderen Fällen meldet die Schulpflege austretende Hilfsklassenschüler dem zuständigen Bezirksjugendsekretariat resp. Jugendamt zur nachgehenden Fürsorge.

Schülerzahl

Art. 9. Die Zahl der Schüler einer Hilfsklasse soll auf die Dauer 20 nicht überschreiten.

Gesamtstundenzahl

Art. 10. Die wöchentliche Gesamtstundenzahl der Schüler der Hilfsklassen soll nicht größer sein als die der entsprechenden Altersstufen in den Normalklassen.

Lehrplan

Art. 11. Die Lehrziele und Stoffpläne des kantonalen Lehrplanes sind für die Hilfsklassen nicht verbindlich.

Die Erziehungs-, Stoff- und Ausbildungspläne an den Hilfsklassen berücksichtigen den Auftrag, den geistesschwachen Schüler für eine, seinen Anlagen und Begabungen gemäße, den Forderungen des praktischen Lebens angepaßte Lebensgestaltung vorzubereiten.

Unterrichtsgestaltung

Art. 12. Aller Unterricht gründet auf dem Prinzip der direkten Anschauung. Die praktische Auseinandersetzung mit konkreten Gegebenheiten, mit den wirklichen Materialien, mit der lebendigen Wirklichkeit bilde die Grundlage jedes erzieherischen und unterrichtlichen Bemühens.

Dementsprechend legt der Unterricht ein Hauptgewicht auf Körperschulung, Handarbeitsunterricht, Gartenarbeit und Hauswirtschaftsunterricht.

Anhand planmäßiger Schularbeit sollen die Schüler zu sicherm, ihren Anlagen entsprechendem Können gelangen und zur Selbsttätigkeit und relativer Selbständigkeit erzogen werden.

Aller Unterricht erstrebt sicheres Können durch sinnvolles Üben.

Schulordnung

Art. 13. Schullokale und Werkstätten sollen stets den Ausdruck einer sinnvollen Ordnung ausstrahlen.

Eine klare Schulordnung erleichtert die nachhaltige Gewöhnung der Schüler an ein geordnetes Verhalten. Sie ist für die schwachen und meist auch zerfahrenen Schüler der Hilfsklassen ein Erziehungsmittel von wesentlicher Bedeutung.

Jahresprüfungen

Art. 14. Jahresprüfungen finden an den Hilfsklassen keine statt. Der Schlußtag des Schuljahres kann in geeigneter Weise begangen werden.

Lehrkräfte

Art. 15. Die Lehrer an Hilfsklassen sollen womöglich eine besondere Ausbildung nachweisen können. (Diplom oder Ausweis des heilpädagogischen Seminars oder ein gleichwertiger anderer Ausweis.)

Übernimmt ein Lehrer ohne besondere heilpädagogische Ausbildung eine Hilfsklasse, so verpflichtet er sich, die einschlägigen Kurse des heilpädagogischen Seminars in tunlicher Frist zu besuchen.

Entsprechend dieser zusätzlichen Ausbildung und der Schwierigkeit des Unterrichts an Hilfsklassen haben die Lehrkräfte Anspruch auf eine gebührende Gehaltszulage. Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte soll 28 nicht überschreiten.

Gliederung der Hilfsklassen

Art. 16. Die Hilfsklassen gliedern sich in Vor- und Unterstufen, Mittelstufen und Oberstufen.

Je nach den Schülerzahlen können alle diese Stufen in einer Gesamthilfsklasse vereinigt sein, oder es werden, sehr zu Gunsten des Lehrerfolges, aus den Schülern je einer Stufe besondere Klassen gebildet.

Ländliche Verhältnisse, Sammelhilfsklassen

Art. 17. In ländlichen Verhältnissen ist es wünschenswert, daß aus den Schülern mehrerer Gemeinden eine Sammelhilfsklasse, mit der Möglichkeit der Aufgliederung in Klassen der verschiedenen Stufen, gebildet werden kann.

Zeugnisse

Art. 18. Der Lehrer stellt im Juli, Dezember und März Zeugnisse aus über: Leistungen, Fleiß und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit und das Betragen der Schüler.

Das Urteil über die Leistungen, Fleiß und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit, sowie das Betragen ist an den Hilfsklassen in Worten auszudrücken und zwar durch: gut, befriedigend, nicht immer befriedigend und unbefriedigend. Die Wertungen nehmen Bezug auf die geistigen Anlagen des Schülers und auf die Besonderheit der Hilfsklasse.

Lehrmittel

Art. 19. Solange der Erziehungsrat keine verbindlichen Vorschriften erläßt, ist die Wahl der Lehrmittel an den Hilfsklassen dem Lehrer überlassen. Es empfiehlt sich jedoch, die von der Schweiz. Hilfsgesellschaft für Geistesschwache herausgegebenen Rechen- und Lesebücher für Hilfsklassen und Anstaltsschulen zu benützen.

Anhang: Schema einer Studentafel.

	Vor- und	Mittelstufe		Oberstufe	
	Unterstufe	Kn.	Md.	Kn.	Md.
Bibl. Gesch. u.					
Sittenlehre	2	2	2	2	2
Sprache	4—5	5	5	4—5	4—5
Rechnen	4—5	5	5	5—6	5—6
Geometrie u.					
geom. Zeichn.				2	1
Realien		1—2	1—2	3	3
Schreiben	1	1	1	1	1
Gesang	1	1	1	1	1
Zeichnen	1	1	1	1	1
Turnen	3	3	3	3	2
Handarbeit	2	4—6	4—6	8	8
Kochen od.					
Hauswirtsch.					2—4
		18—20	23—26	23—26	30—32
				30—32	30—32

Die Studentafel muß den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden. Es ist wesentlich, daß der Lehrer die Möglichkeit hat zu parallelisieren. Wichtiger als eine hohe Stundenzahl der Schüler ist, daß gleichartig begabte Kinder in Gruppen individuell unterrichtet werden können. *Edw. Kaiser*

Jahresversammlung der Sektion Aargau-Solothurn SHG in Balsthal.

Am 10. Juni versammelten sich die Mitglieder unserer Sektion im Hotel «Kreuz» in Balsthal zu einer gemeinsamen Tagung mit den beiden Lehrervereinen Thal und Gäu. Die Zusammenkunft diente einer gründlichen Aussprache über das Thema: «Volksschule — Hilfsschule».

Der Präsident, Herr *W. Hübscher*, konnte eine stattliche Teilnehmerzahl begrüßen, darunter auch Vertreter der Behörden von Balsthal. Herr Gemeindeammann Müller machte in einer launigen Begrüßungsansprache die Gäste mit den Besonderheiten des Tagungsortes bekannt und wies darauf

hin, daß Balsthal durch seine wirtschaftlich günstige Lage die Möglichkeit habe, sich auch auf dem Gebiete des Schulwesens für neue Wege aufgeschlossen zu zeigen. Der geschäftliche Teil wurde in aller Kürze erledigt. Anstelle des erkrankten Referenten, Herrn Rektor Stämpfli von Grenchen, sprach nun Seminardirektor *Prof. Dr. Waldner*, Solothurn, über das Thema:

Was erwartet die Volksschule von der Hilfsschule und von der SHG?

Scharf und klar formulierte der Redner erst Aufgabe und Ziel der Volksschule. Sie hat nicht nur Wissen zu vermitteln, sondern auch die geistigen und intellektuellen Kräfte der Schüler zu entwickeln. Normalerweise gibt sich die Volksschule zufrieden, wenn am Ende jedes Schuljahres das Klassenziel erreicht ist, d. h. wenn 80 oder 70% der Schüler sich das im Lehrplan festgesetzte Quantum an Wissen und Können angeeignet hat. Sie rechnet also zum vorneherein mit Versagern. Diese rekrutieren sich zur Hauptsache aus Kindern, die infolge eines körperlichen oder geistig-seelischen Gebrechens den Anforderungen des Lehrplanes nicht gewachsen sind oder es nicht sein können. Sie stören und behindern die Arbeit des Lehrers und kommen andererseits im Unterricht zu kurz. Auch der beste Lehrer vermag nie ganz allen Ansprüchen seiner durchschnittlichen, außergewöhnlich begabten und schwachen Schüler gleichzeitig gerecht zu werden. Die Aufgabe der Hilfsschule liegt nun allerdings nicht darin, einfach alle diese störenden Elemente zu übernehmen, um die andern Klassen zu entlasten. Sie muß sich darauf beschränken, den intellektuell minderbegabten Kindern jene grundsätzlich verschiedene Schulung zu geben, die sie zur Lebenstüchtigkeit heranführt, weil die Voraussetzungen zur Erreichung des normalen Lehrzieles einfach fehlen. Der Redner befaßte sich noch eingehend mit den Schwierigkeiten, die der Volksschullehrer der Hilfsschule gegenüber hat. Neben persönlichen Motiven, wie falsch platzierter Berufsehrgeiz, Angst vor den Eltern, ist es vor allem die Schwierigkeit und Verantwortung der Auslese. Die Lösung des Hilfsschulproblems ist vorwiegend eine organisatorische Frage, und da auch in kleinen Gemeinden hilfsschulbedürftige Kinder sind, wäre der Vorschlag, Sammelklassen zu errichten und die Hilfsschüler z. B. per Bus aus den entlegeneren Orten abzuholen, sicher wert, beachtet zu werden. Zum Schluß wies der Redner noch auf die Erwartungen an die SHG hin. Diese soll nicht nur Weiterbildungsmöglichkeiten für die Sonderschullehrer

beschaffen, sondern denselben auch Rückhalt geben gegenüber den Behörden. Sie soll auch verhindern, daß ungeeignete Leute an Hilfsschulen gewählt werden.

Am Nachmittag referierte der Präsident, *Willi Hübscher*, Lenzburg, über:

Das Ausleseverfahren in Lenzburg und an andern Orten des Aargaus.

Die Erfassung der sonderschulbedürftigen Kinder ist wohl das heikelste Problem einer Hilfsschule. Ihr Ansehen in der Öffentlichkeit steht und fällt mit einer zuverlässigen, möglichst gerechten Auslese. Es soll nirgends das Gefühl aufkommen, daß diese von der Willkür einzelner Personen abhängig sei. Vor allem setzt sich die Einsicht durch, daß alle Kinder vor der Einweisung einer psychologischen Untersuchung unterzogen werden sollen. Nur so kann man verhindern, daß Kinder in die Hilfsschule geraten, die nicht hinein gehören. Das Einweisungsverfahren in Lenzburg hat sich im Laufe der letzten 12 Jahre stark gewandelt. Während das erste Reglement die Erfassung der Hilfsschüler den Klassenlehrern und dem Schularzt überließ, haben heute verschiedene Instanzen dazu Stellung zu nehmen: Der antragstellende Lehrer, der Schulberater, der Schularzt, die Schulpflege, die Konferenz der Lehrkräfte und die Eltern. Dies ist wohl ein langer, komplizierter Weg, aber er schaltet die Willkür aus. Als besonders wichtig zeigt sich immer wieder die frühzeitige Orientierung der Eltern. Wenn es dem Lehrer gelingt, diese von der Notwendigkeit der Einweisung ihres Kindes in die Hilfsschule zu überzeugen, so ist alles gewonnen. Leider gelingt das nicht immer. Auch so bleibt die schwere Aufgabe des Antragstellers auf dem Klassenlehrer, und es kommt etwa vor, daß eine Anmeldung unterbleibt, weil ein Konflikt mit den Eltern droht. Was in Lenzburg fehlt, ist eine Bestimmung, welche genau festlegt, welche Kinder zur Untersuchung gemeldet werden müssen. Diese bestand früher und verlangte u. a., daß alle Repetenten geprüft würden. Leider wurde sie im neuen Reglement fallen gelassen. Es wird in der Primarschule auch immer wieder versucht, durch zu gute Noten die Verantwortung für die Überweisung auf den nächstfolgenden Kollegen abzuwälzen. Abgesehen von der Unkollegialität, läßt diese Haltung das Kind kostbare Zeit verlieren. Wer ein Kind vor der Einweisung in die Hilfsschule «bewahrt», tut diesem keinen guten Dienst!

Ein Blick in *andere Gemeinden* zeigt vor allem, daß dort, wo zwischen Primar- und Hilfsschullehrer eine enge Zusammenarbeit und Vertrauen besteht,

auch ohne viel Reglemente auszukommen ist. Dies ist besonders in kleineren Gemeinden der Fall. Überall ist die Intelligenzprüfung nach einem unserer gut geeichten Verfahren (Biäsch, Binet-Simon, Terman) gut eingeführt. Sie ist objektiver als die Zeugnisnoten und gibt gleichzeitig wertvollen Aufschluß über die Art der Leistungsausfälle und die dem Kinde verbliebenen Möglichkeiten. Es ist sehr wichtig, daß die Lehrkräfte mutig die Interessen der Kinder wahren und sich nicht allzusehr irritieren lassen durch das Verhalten der Eltern. Durch ein gutes Reglement, das genau festlegt, welche Kinder dem Schulberater zur Untersuchung zugeführt werden müssen, wird dem Lehrer ein schöner Teil der Belastung abgenommen und die Auslese erfolgt dann ohne große Reibereien, was wohl im Interesse aller ist.

Die *Diskussion* wurde am Vormittag und am Nachmittag sehr rege benützt. Vor allem bewegte das Problem der Verantwortung für die Auslese die

Gemüter. Es zeigte sich, daß auch mit der Einschaltung einer neutralen Instanz (Schulberater) nur dann geholfen ist, wenn diese willig ist, die Verantwortung zu übernehmen und nicht einfach unbesehen den reklamierenden Eltern recht gibt.

Zum Schluß sprach auch noch der Adjunkt des solothurnischen Erziehungs-Departementes, Herr *Marti*. In seinem kurzen Votum brachte er eine Fülle von Anregungen. Vor allem erstaunte ihn die Tatsache, daß die Primarlehrerschaft im allgemeinen sehr mangelhaft über die Hilfsschule orientiert ist, obschon gerade im Kt. Solothurn schon Ende des letzten Jahrhunderts in Inspektionsberichten die Errichtung von Sonderklassen für Schwachbegabte gefordert wurde.

Erst gegen 5 Uhr ging die Tagung zu Ende. Die Teilnehmer konnten eine reiche Ernte an neuen Gedanken und Anregungen mit nach Hause tragen, wo das Gespräch weitergehen wird und seine Früchte bringen möge.

H. H.

Eingliederung Geistesschwacher ins Berufsleben

An der Hauptversammlung der Sektion Bern der schweiz. Hilfsgesellschaft für Geistesschwache im Restaurant «Dählhölzli» in Bern sprach *Peter Affolter*, Adjunkt der städt. Berufsberatung, über die Auslese der Geistesschwachen für das Berufsleben. Bei gesunden und intelligenten Kindern ist die Berufswahl nicht immer einfach. Viel schwieriger gestaltet sie sich aber dort, wo körperliche, seelische oder intellektuelle Mängel bestehen. Dort ist es auch wichtig, daß die Beobachtungen und die Prüfungsergebnisse gut ausgewertet werden. Viele gute Erfolge bei der Plazierung von Hilfsschülern verdankt der Referent dem Besuch der Abschlußklassen der Hilfsschule, wo er die Buben kennen lernte, und wo sich aus den Gesprächen mit den Lehrern vieles aufklärte, was in der Beratung nicht ohne weiteres ersichtlich ist.

Gestaltet sich heute die Plazierung der Schulentlassenen nicht immer leicht, so droht die Mög-

lichkeit, daß bei sinkender Konjunktur und den ständig steigenden Schülerzahlen in einigen Jahren im Berufsleben kein Platz mehr ist für die Geistesschwachen. Die Konkurrenz kann dann sehr scharf und rigoros werden. Für diese Zeit gilt es, schon rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Die interessanten Ausführungen des Referenten riefen einer regen Diskussion, welche die Schlußfolgerungen aus dem Vortrag deutlich unterstrich.

Die geschäftlichen Traktanden mit Jahresbericht und Jahresrechnung waren rasch erledigt. Aus dem Jahresbericht möchten wir nur die erfreuliche Tatsache festhalten, daß im Berichtsjahre die Erziehungsheime Sunneschyn in Steffisburg und Lerchenbühl in Burgdorf ihre Neu- und Umbauten beziehen und das Mädchenheim Köniz den lange gewünschten Ausbau beginnen konnte.

Fr. Wenger.



Papiergroßhandlung
zum „Papyrus“

Klosettpapier in Rollen, glatt
und krepp, zu vorteilhaften
Preisen. Muster zu Diensten.

P. Gimmi & Co. AG. St. Gallen



**TEXTILWERKE AG. BARETSWIL
BARETSWIL (Zürich)**

Spezialitäten: Bazins, Damaste, Lein-
tuchstoffe in Baumwolle und Halb-
leinen, Handtücher.

Verlangen Sie bitte bemusterte Offerte
oder Vertreterbesuch.

SCHWEIZER RUNDSCHAU

Aus dem Jahresbericht 1952 der Pro Infirmis.

Mit dem Pestalozziwort «Der Mensch muß sich in der Welt forthelfen und dies ihn zu lehren, ist unsere Aufgabe» wird der neueste Jahresbericht von Pro Infirmis eingeleitet. Aus ihm geht hervor, daß es auch im vergangenen Jahre das erste Anliegen dieser schweizerischen Fürsorgeinstitution für Gebrechliche war, ihren Schützlingen fortzuhelfen, um ihnen die bedrückende Lage zu erleichtern. Im Vordergrund alles Tuns stand deshalb diesmal wieder der einzelne Gebrechliche, sein Ringen, sein Wachsen. Erfreulich ist, daß nicht nur die Fürsorgeinstitution in diese große und hehre Aufgabe eingespannt ist, sondern daß da und dort spontane private Hilfsaktionen eingeleitet wurden. Der Grundpfeiler der starken Brücke, welche durch die Patenschaften die Gesunden mit den Infirmen verbindet, erwies sich wiederum als tragfähig. Nicht weniger als 2106 Paten und Patinnen haben letztes Jahr dazu verholfen, 2200 infirme Kinder fürs Leben besser zu wappnen. Aus dem Vorjahre haben 1130 Paten ihre eingegangenen Verpflichtungen weitergeführt, sodaß allein insgesamt 254 700 Fr. Patengelder für ärztliche, erzieherische und berufliche Hilfe zur Verfügung standen.

Die Haupteinnahme von Pro Infirmis ist nach wie vor die Kartenspende. Sie war im abgelaufenen Jahre mit Fr. 793 683.— um Fr. 10 000.— höher als im Vorjahre, aber immer noch Fr. 55 000.— kleiner als 1950. Davon erhielten die Anstalten und Werkstätten Fr. 129 050.—, die Hilfsvereine, Fürsorgestellen und Einzelfälle Fr. 388 753.— und die schweiz. Verbände Fr. 129 220.—. Dank verschiedenen Appellen gingen weitere Fr. 220 000.— ein. Von der Bundessubvention im Betrage von 700 000 Franken erhielten 136 besonders bedürftige gemeinnützige Heime insgesamt Fr. 330 000.—, wovon

MARCEAU

LA CHAUX-DE-FONDS

Léopold-Robert 36 Tél. (039) 218 04

BLANC, TOILERIE EN GROS

et Couvre-lits, Tapis, Nappages,

Couvertures de laine

Fr. 93 436.— auf 25 Anstalten für Geistesschwache entfielen. Die 170 000 Fr. außerordentliche Bundesbeiträge kamen im letzten Jahre Institutionen zugute, welche sich vor allem mit Eingliederungsaufgaben befassen.

Aus der Statistik geht hervor, daß insgesamt 30 000 Infirmen bei den Fürsorgestellen Rat suchten. Davon waren am Jahresende noch 10 000 fürsorgebedürftig. Unter den Neuanmeldungen figurieren 496 Geistesschwache. Sie entfallen auf folgende Fürsorgestellen: Bern 59, Thurgau 41, Schaffhausen 8, Aargau 43, Luzern und Unterwalden 46, Uri, Zug und Schwyz 31, Tessin 57, Graubünden 20, Neuenburg 11, Waadt 38, Genf 25, Freiburg 13, Appenzell-Außerrhoden 14, St.Gallen 90. Insgesamt wurden im letzten Jahre 1308 Kinder in Sonderklassen oder Heime zur Schulung und Erziehung übergeben.

Für die erwähnte Zahl von Fällen verschaffte Pro Infirmis Fr. 2 169 600.— Gelder. Wer weiß, wieviel es braucht, bis ein Finanzplan geschaffen ist, der bekommt eine Ahnung von der gewaltigen Arbeit, welche die Fürsorgerinnen auch auf diesem Gebiete leisten. Ihnen begegnet man mit großem Vertrauen, was aber wieder dazu führt, daß ihnen Hilfsbedürftige zugeführt werden, welche einer



Nimm 's Knorrli mit!

Die schnellkochenden Knorr-Suppen in der Frischhaltepackung eignen sich maximal für

Ferien, Touren und Sport!

längeren Betreuung bedürfen. Wenn Pro Infirmis solchen Menschen nicht helfen kann, will man das nicht so recht verstehen. Allein die der Pro Infirmis durch die Statuten zugewiesenen Aufgaben sind schon derart groß, daß sie sich für absehbare Zeit nur für Mindersinnige und Sinnesschwache, Körperbehinderte, Epileptiker, Geistesschwache, sowie für die sprachgestörten und schwererziehbaren Kinder einsetzen kann, aber nicht für Chronischkranke, Geisteskranke und Altersgebrechliche.

Der Jahresbericht schließt mit dem kurzen Überblick auf die Arbeit, welche in den 12 Fachverbänden geleistet wurde.

An der Delegiertenversammlung vom 4. Juli in Lausanne hob der Präsident der Vereinigung, alt Regierungsrat Dr. R. Briner, mit Genugtuung hervor, wie das Schweizervolk die segensreiche Arbeit der Vereinigung immer besser zu schätzen versteht. Er gedachte auch der Leiterin des Zentralsekretariates, Fr. Meyer, welche jetzt seit 25 Jahren im Dienste des humanitären Werkes steht.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 1952, welche einen *Ausgabenüberschuß* von 1889 Franken aufweist, wurden einmütig angenommen. Die Verteilung der Bundessubvention im Betrage von 700 000 Franken für das Jahr 1953 gab Anlaß zu einer längeren Diskussion bezüglich einer allfälligen Beteiligung der Arbeitsstätte der «Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft» in einem Betrage von etwa 200 000 Franken. Die Delegiertenversammlung beschloß mehrheitlich, die Prüfung dieses Problems auf später zu verschieben, wobei aber darauf hingewiesen wurde, daß die schwere Aufgabe der Eingliederung von mit Gebrechen behafteten Personen gerade in der Schweiz noch große Anstrengungen erfordere. Im Gegensatz zu gewissen Ländern, in denen zur Erfüllung dieses menschlichen Postulates gesetzliche Verpflichtungen aufgestellt wurden, sollte dies in der Schweiz auf dem Wege der *Freiwilligkeit* geschehen. In den Vorstand wurden durch Applaus neu gewählt Fr. Eva Reymond (Neuenburg), Ernst Müller, Vorsteher der Erziehungsanstalt Erlenhof (Baselland), und Ständerat Dr. Kurt Schoch (Schleitheim). Zuletzt konnte mit Freude und Dank die Feststellung gemacht werden, daß der Reinertrag der Kartenspende 1953 sich gegenwärtig bereits auf ca. 830 000 Franken beläuft, ein schönes Zeichen für die Opferwilligkeit des Schweizervolkes. Hü.

Für Handels-Klassen

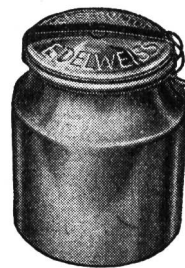
Ein besonders praktisches Buchhaltungsheft
Amerik. Journal Normformat A4 21/29,7 cm
 Trotzdem 15 Konti (mittels sinnreicher Zwischenblätter)
 lästig grosse Journalbogen überflüssig

Verlangen Sie Muster und Offerte vom Fabrikanten
 Erwin Bischoff, zum Ekkehard, Wil (St. Gallen)



Der preiswerte
Schachtelkäse

TH. NIEDERMANN & CO.
 Schachtelkäsefabrik
 BAZENHEID SG

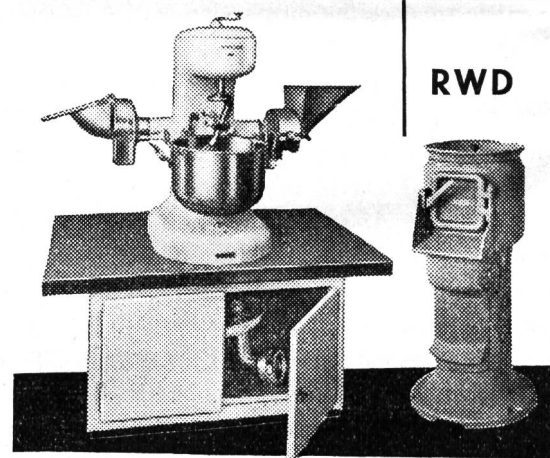


Konservatoren mit Glasdeckel, Gummiring und Bügel

3	5	10	15	25 Liter
16.—	19.—	25.50	36.—	55.50

bei 10 Stück 5% Mengenrabatt
 bei 20 Stück 10% Mengenrabatt
 30 Tage 2%, 60 Tage netto.

Hansfah
 GLASHALLE RAPPERSWIL



RWD-IMPERATOR

Universal-Küchenmaschine

Stufenloses Getriebe für das Rührwerk beim 20-l-Kessel, 1,5 PS-Motor, 3 Kupplungen, Fr. 2800.—. Ferner: Universal, Passiermaschine, Fleischwolf, Kaffeemühle, Spezialtische

Giesserei, Maschinen- u. Möbelfabrik

RWD-KS

Kartoffel- und Rübenschäl-Maschine

6 Typen für 100, 200, 400 resp. 1200 kg Stunden-schälleistung, Elektr. Antrieb, Wasserspülung. Ab Fr. 795.—

Telephon 051/91 81 03

REPPISCH-WERK AG DIETIKON-ZÜRICH